

Satzung
=====

zum Bebauungsplan Nr. 2 Bezeichnung: "Kerstels Tannen"
vom 19. Mai 1964 der Gemeinde Pokel, Kreis Aschendorf-Hlg.

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4.3.1955
(Nds. GVBl. I S. 126) in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60 (BBl. I S. 341) sowie der Ver-
ordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungs-
verordnung) vom 26.6.62 hat der Rat der Gemeinde Pokel am
folgende Satzung beschlossen

§ 1

Für die Bebauung des in Flur 8, Gemarkung Pokel, Gemeinde Pokel,
gelegenen Bauflurstückes mit der Flurstücksnummer von 19.5.64
ist Anhang verhängt.
Bebauungsplan und Anlagen können in der Gemeindeverwaltung
während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

(Nutzungsfestsetzung gemäß § 9 BBauG und BauNutzungs-
(verordnung vom 26.6.62 soweit im Plan nicht geregelt.)

Das Bauflurstück wird in Grundstücke für "Reines Wohngebiet" (W) und "Allgemeines Wohngebiet" (A) eingeteilt und entsprechend nach den §§ 3 und 4 der BauVO vom 26.6.62 ausgemessen.
Es sind nur eingeschossige und ein- und zweigeschossige Gebäude zugelassen.

§ 3

(Sockelhöhe)

Die Sockelhöhe der Gebäude darf, gemessen in der Mitte des Baukörpers, nicht mehr als 50 cm über der fertigen Straße liegen.

§ 4

Nebengebäude nach § 14 BauVO sowie Garagen sind innerhalb der festgesetzten Baugrenze zu errichten.

§ 5

Gemäß § 9 Abs. 4 BBauG wird nachrichtlich darauf hingewiesen, daß für die Gestaltung der in dem o.a. Bebauungsplan vorgesehenen Baukörper sowie für die Grundstückseinfriedigungen die von der Gemeinde aufgrund der Verordnung über die Baugestaltung vom 10.11.1936 (BBl. I S. 938) erlassene Satzung vom 28. VII. 1964 zu beachten ist.

§ 6

(Außenanlagen)

Die Grundstücke müssen gärtnerisch angelegt werden. Sie sind mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Höhenlage des Geländes darf nur im unmittelbaren Pflanzbereich geändert werden. Grundsätzlich sind die Grundstücke in der natürlichen Höhenlage zu belassen. Der vorhandene Pflanzbestand ist zeitgehenst zu schonen.

§ 7

(Ausnahmen und Befreiungen)

a) Von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes kann nach § 31 (1) in begründeten Fällen die Baubehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern hierdurch die Grundsätze der Planung nicht beeinträchtigt werden.

1. Grundstücksgrößen
2. Höhenlage der baulichen Anlagen

b) Befreiungen regeln sich nach § 31 Abs. 2 Nr. 2

§ 8

(Versorgungsleitungen)

Elk- und Telefonleitungen sind unterirdisch zu führen

§ 9

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 35 bis 39 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 150,- bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verhängung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 des BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bokel, den 28.7.64

Bürgermeister



Gemeindedirektor

Genehmigt!

Der Regierungspräsident

Emmbrück, den 27. 7. 19. 64

1. A.

Oberregierungsrat